

Amtliches

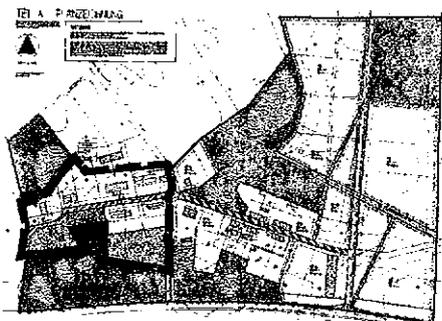
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Bad Kleinen

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung/Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Hoppenrade“

hier: Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung/Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Hoppenrade“ der Gemeinde Bad Kleinen

Die Satzung über die 1. Änderung/Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Hoppenrade“ schließt das Gutshaus und östliche vorgelagerte Bebauung ein.

Die Planbereichsgrenzen sind dem nebenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen.



Die von der Gemeindevertretung Bad Kleinen am 8. November 2000 als Satzung beschlossene 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 9 „Gewerbegebiet Hoppenrade“ ist gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 i. V. m. § 5 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz – AG-BauGB-M-V) vom 30. Januar 1998 und § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem BauGB (Anzeigepflichtordnung – AnzVO) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Anzeigepflichtordnung (1. AnzÄndVO) vom 10. Oktober 2000 mit Schreiben vom 29. Juni 2001 angezeigt worden.

Da durch den Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 246 Abs. 1a Satz 2 BauGB n.F. eine Verletzung von Rechtsverstößen innerhalb eines Monats nicht geltend gemacht wurde, wird die Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung über die 1. Änderung/Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Hoppenrade“ in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BauGB vorgenommen. Korrekturen in Beachtung des Beschlusses des Landkreises vom 23. August 2001 sind erfolgt.

Die Satzung über die 1. Änderung/Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Hoppenrade“ der Gemeinde Bad Kleinen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung/Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Hoppenrade“ der Gemeinde Bad Kleinen und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bad Kleinen, Bauamt, Gallentiner Chaussee 11b, 23996 Bad Kleinen, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Kleinen, den 27.02.2002 (Siegel)
Frieze, Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Ausbau des VDE 1, ABS Lübeck/Hagenow-Land – Stralsund PA 3.1 Bad Kleinen (e) – Blankenberg (a) einschl. HP Ventschow

Bahn-km 61,9+80 bis 75,9+88

Betroffene Ämter: Bad Kleinen, Warin und Brüel-Land

Betroffene Gemeinden: Hohen Viecheln, Ventschow, Jesendorf, Bibow, Tempzin, Weiße Krug, Zahrendorf und Blankenberg

hier: Anhörungsverfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg-Schwerin hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 4. März 2002 bis zum 3. April 2002 im Amt Bad Kleinen, Bauamt, Zimmer 19, Gallentiner Chaussee 11 in 23996 Bad Kleinen während der Dienststunden:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie kann gleichfalls zur o. g. Zeit im Amt Bad Kleinen eingesehen werden. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 17. April 2002,

beim Amt Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee 11 in 23996 Bad Kleinen oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen. (§ 20 Abs. 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger und gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin besonders benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Baulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Bad Kleinen, den 27.02.2002 (Siegel)
Frieze, Amtsvorsteher